



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement des Innern  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

**Ukraine: Anpassungen Lebensmittelrecht - Erleichterungen bei Kennzeichnungsvorgaben aufgrund von Versorgungsengpässen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten unsere Stellungnahme zusammengefasst im Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

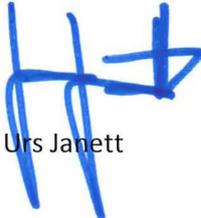
Altdorf, 8. Juni 2022



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

  
Urs Janett

  
Roman Balli

Beilage

- Antwortformular



**Vernehmlassung Ukraine Paket;  
Vernehmlassung bis 8. Juni 2022**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri; Laboratorium der Urkantone  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LdU  
Adresse, Ort : Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen  
Kontaktperson : Dr. Daniel Imhof  
Telefon : 041 825 41 44  
E-Mail : daniel.imhof@laburk.ch  
Datum : 31. Mai 2022

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 08. Juni 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## 1 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket" .....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung .....	5
3	EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine..	6

## 1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung "Ukraine Paket"

### Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesrats, aufgrund der absehbaren Versorgungsengpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Erleichterungen für eine schnelle Anpassung der Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Zutaten Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl einzuführen.

Der im Zusammenhang mit Lieferengpässen auf Grund der COVID-19-Pandemie erstmals befristet eingeführte rote Punkt zur Kennzeichnung von kurzfristigen Rezepturanpassungen wurde durch die Einfügung von Artikel 12 Absatz 1bis und 1ter in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) durch den Bundesrat 2020 beschlossen. In analoger Form sollen jetzt für Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine befristet Erleichterungen bei der Deklaration dieser Zutaten gewährt werden.

Dazu wird - im Gegensatz zur Regelung bei Lieferengpässen in der COVID-19-Krise - ein grundsätzlich anderes Vorgehen gewählt. Anstelle von abschliessenden Regelungen in der Bundesratsverordnung wird in der LGV durch Einfügen von Artikel 12 Absatz 2bis und 2ter dem EDI die Kompetenz erteilt, befristete Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel vorzusehen. Aus rechtsetzerischer und staatspolitischer Sicht ist es bedenklich, eine derart umfassende Delegationsnorm in einer Bundesratsverordnung im Schnellverfahren zu verankern. Dazu muss eine ernsthafte Diskussion in einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren möglich sein und geführt werden. Diese grundsätzliche Anpassung, die unabhängig von der Versorgungslage mit Sonnenblumenerzeugnissen aus der Ukraine ist, hätte im ordentlichen Rahmen der bevorstehenden Revision «Stretto 4» eingeführt werden müssen. Aktualisierte Artikel 12 Absatz 1bis und 1ter in der LGV - analog der Regelung für den roten COVID-19-Punkt - hätten für die befürchteten Engpässe im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine genügt. Es ist unklar und erinnert an eine Zwängerei, weshalb nicht die im Falle von COVID-19 bewährte Lösung in der LGV entsprechend angepasst und in die Vernehmlassung gegeben wurde.

Wenn das EDI durch diese Delegationsnorm in der LGV die grundsätzliche Kompetenz erhält, in solchen Situationen eine Departementsverordnung zu erlassen, werden damit auch wirtschaftlich bedingte Begehrlichkeiten geweckt. In diesem Sinne ist die Formulierung der Voraussetzung für eine Departementsverordnung («unvorhergesehene, durch äussere Faktoren bedingte Situation»), wie sie in der LGV verankert werden soll, nicht genügend klar und nicht genügend einschränkend formuliert. Ausschliesslich weltpolitisch ausserordentliche Situationen und Krisen dürfen als Grund für eine derart einschneidende Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften von Lebensmitteln in Form einer Departementsverordnung zulässig sein. Zudem ist unklar, was «durch äussere Faktoren bedingt» heissen soll. Darunter fallen auch Missernten bei Schweizer Erbsen. Gibt es in Zukunft auch eine

Verordnung des EDI über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel für Schweizer Erbsen wegen unerwarteten, durch witterungsbedingte Faktoren verursachte Missernten? Dies kann nicht das Ziel dieser Verordnungsänderung sein. Die Voraussetzungen für derart einschneidende vorübergehende Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften, die eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten nicht in jedem Fall ausschliessen, müssen deshalb eingeschränkt und enger gefasst werden.

**2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir nehmen zur Kenntnis und begrüßen ausdrücklich, dass die Kompetenz des EDI nur die Festlegung von Abweichungen an die Information über Lebensmittel betrifft und es keine Abweichungen in Bezug auf die Voraussetzungen vorsehen kann, die ein Lebensmittel erfüllen muss (z. B. Zusammensetzung oder Produktionsart), damit eine bestimmte Deklaration verwendet werden darf. Anforderungen, die beispielsweise für die Kennzeichnung «Bio» erfüllt werden müssen, sollen also nicht abgeschwächt werden können.

Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Struktur der Rechtssetzung gegenüber dem in der COVID-Krise bewährten Vorgehen angepasst wurde und der Bundesrat die Rechtsetzungskompetenz für Abweichungen von grundsätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln an das EDI delegiert. Damit wird viel zu weit über das Ziel einer Erleichterung für die Lebensmittelproduzenten im Falle der Rohstoffknappheit im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hinausgegangen. Eine grundsätzliche Anpassung der LGV analog Artikel 12 Absatz 1bis und Artikel 12 Absatz 1ter LGV ohne departementale Verordnung würde deshalb begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2bis	<p>Es ist unklar, was «<i>durch äussere Faktoren bedingt</i>» bedeutet, ausser dass es Selbstverschulden ausschliesst. Die Einschränkung in dieser Form kann gestrichen werden.</p> <p>Allerdings müssen die Voraussetzungen unbedingt überdacht und klarer festgelegt werden, unter denen das EDI die Kompetenz erhält, folgenschwere Verordnungen mit befristeten Erleichterungen bei der Deklaration von Lebensmitteln zu erlassen.</p>	«durch äussere Faktoren bedingt» streichen
Art. 12 Abs. 2bis	Die konkrete Angabe wäre hilfreich, worum es sich bei Artikel 31 Absatz 1 handelt.	Ausgenommen ist die Information über GVO-Erzeugnisse nach Artikel 31 Absatz 1.

**3 EDI: Departementsverordnung über Abweichungen von den Anforderungen an die Information über Lebensmittel wegen der Situation in der Ukraine**

**Allgemeine Bemerkungen**

Beim vorliegenden Entwurf greift die Beschränkung der geplanten Regelungen auf die beiden Zutaten mit belegbarer Herkunft «Ukraine» zu kurz. Ein weitgehender Ausfall der Lieferungen aus der Ukraine wird grundsätzlich auf dem Weltmarkt zu einer Verknappung dieser beiden Zutaten führen. Somit ist es folgerichtig, die geplante Regelung unabhängig von der Herkunft der beiden Zutaten einzuführen. Wir begrüßen die Einschränkung auf Produkte, bei denen die Zutat Sonnenblumenöl weder hervorgehoben noch ausgelobt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die vorgeschlagene Regelung greift zu kurz. Durch den Ausfall der Lieferungen von Sonnenblumenöl und Lecithin aus Sonnenblumenöl mit Herkunft Ukraine wird es auf dem gesamten Weltmarkt zu einer Verknappung der beiden Zutaten kommen. Mit der Einschränkung auf die Herkunft Ukraine wird das beabsichtigte Ziel der Verhinderung der Produktknappheit verfehlt.	Die Einschränkung «mit Herkunft Ukraine» ersatzlos streichen.
Art. 2 Abs. 1 lit. a	Die vorgeschlagene Formulierung ist unglücklich gewählt, sehr schwerfällig und auch für Experten kaum verständlich.	In Abweichung von Anhang 5 Teil A Ziffern 8 und 9 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) dürfen für <i>die Klassen raffinierte Öle pflanzlicher Herkunft sowie Fette pflanzlicher Herkunft</i> mehrere Angaben gemacht werden, sofern mindestens eines dieser Öle oder Fette im Enderzeugnis verwendet worden ist.
Art. 3	Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist mit fast 18 Monaten zu lange angesetzt. Es ist zwar tatsächlich davon auszugehen, dass auch die Ernte 2022 in der Ukraine ausfallen wird, eine Überprüfung der Voraussetzungen	Artikel 3 Absatz 1 Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

	<p>einer solchen «Übergangsverordnung» durch das EDI (und allfällige Verlängerung) muss dennoch früher erfolgen.</p> <p>Trotz der langen Geltungsdauer dieser Verordnung würden wir es begrüßen, wenn auch nach diesem Datum die bereits nach dieser Verordnung produzierten und mit einem Kleber ausgezeichneten Produkte noch abverkauft werden könnten. Andernfalls werden die Vollzugsbehörden wohl mit unsinnigen Anträgen zum Abverkauf nicht (mehr) konform gekennzeichnete Lebensmittel konfrontiert.</p>	<p>Artikel 3 Absatz 2</p> <p>Nach dieser Verordnung gekennzeichnete Lebensmittel dürfen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
--	---	---